

Vertrag

Zwischen

vertreten durch

dieser vertreten durch

- Auftraggeber -

und der Firma

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer des Auftraggebers
folgender Vertrag über den Kauf von Kleinrechnersystemen für den Arbeitsplatz geschlossen:

20025

Abschnitt I Leistungen der Vertragsparteien

Auftragnehmer und **Auftraggeber** verpflichten sich, die im **Kaufschein - Anlage - aufgeführten** Leistungen zu erbringen.

Abschnitt II Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto Nr.
..... des Auftragnehmers bei der
..... (Name des Kreditinstituts) in
geleistet.
2. Zahlungen werden unbeschadet des § 15 VOL/B nur nach Vorlage folgender Unterlagen geleistet:
 - a) spezifizierte Rechnung in-facher Ausfertigung,
 - b),
 - c)
3. Maßgebend für den Zahlungszeitpunkt - auch hinsichtlich Skonto - ist der Zugang des Überweisungsauftrages bei dem Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

Abschnitt III Sonstige Vereinbarungen

1. Der Kaufschein (**Anlage**) und die Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von **EDV-Anlagen und -Geräten** ¹⁾ sind Bestandteil des Vertrages.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

....., den

....., den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

¹⁾ GMBI. 1974 S. 325, Beilage Nr. 15/74 zum Bundesanzeiger Nr. 135 vom 25. Juli 1974

Kaufschein-Nr.

zum Vertrag für den Kauf von Kleinrechensystemen für den Arbeitsplatz

vom Auftragsnummer

Auftragnehmer:
Auftraggeber:

1. Anlagen, Geräte, Programme (§§ 1, 2, 3, 5)

Lfd. Nr.	Anzahl	Typ/Modell, ggf. Maschinennummer, Programmbezeichnung (technische Beschreibung ggf. auf besonderem Beiblatt)	Preis DM	a) Liefertermin (§ 5 BVB-Kauf) b) Zeitpunkt der betriebsbereiten Übergabe (§ 7 BVB-Kauf) (wenn abweichend von a)	a) Lieferort (§ 5 BVB-Kauf) b) Aufstellungsort (wenn abweichend von a)
1	2	3	4	5	6

2. Aufstellen und Herbeiführen der Betriebsbereitschaft (§ 5 Nr. 4 BVB-Kauf)

2.1	Aufstellen der Anlagen und Geräte obliegt dem	☒ Auftragnehmer ☐ Auftraggeber
2.2	Herbeiführen des betriebsbereiten Zustandes erfolgt	☐ durch den Auftragnehmer ☐ unverzüglich nach Lieferung durch den Auftraggeber. Obliegen die Arbeiten dem Auftraggeber und können sie trotz Einhaltung der Bedienungsanweisung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Anforderung im notwendigen Umfang kostenlos. /

3. Personalausbildung, Einsatzvorbereitung, Einweisung des Personals (§ 13 Nr. 1 und 2, § 14 Nr. 1 BVB-Kauf)

3.1	Personalausbildung Art der Ausbildung, Anzahl (ohne/mit Berechnung), Dauer, Ort, Kosten	ja ☐ T nein ☐
3.2	Einsatzvorbereitung Art der Beratung (ohne/mit Berechnung), Terminplan	ja ☐ ▼ nein ☐
3.3	Einweisung des Personals	ja ☐ nein ☐

20025

4. **Dauerder Funktionsprüfung (§ 8 BVB-Kauf)** Arbeitstage

Die Funktionsprüfung beginnt am ersten Arbeitstag nach Betriebsbereitschaft.

5. Mängelbeseitigung (§ 9 Nr. 2 BVB-Kauf)

5.1 Störungsmeldungen sind zu richten an (Anschrift, Telefon)

5.2 Soweit Mängel nicht am Aufstellungsort beseitigt werden
Anschrift, Telefon der Wartungss.telle, an die Lieferung erfolgen soll

Versandkosten und -gefahr gehen zu Lasten des Auftragnehmers

5.3 Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Mängelbeurteilung und Mängelbeseitigung werden gemäß dem beiliegenden Auszug aus dem Überlassungsschein Nr. 10.3, 10.4, 10.8 vereinbart.

6. Änderungen und Ergänzungen (§ 25 BVB-Kauf)

1. Für die Nutzungsrechte an der Software wird vereinbart:

1.1 Ergänzend zu § 6 Nr. 2 und § 10 BVB-Kauf gelten §§ 3, 13 Nr. 5, 16 Nr. 8, 20 und 21 BVB-Überlassung¹⁾. § 21 BVB-Überlassung gilt nicht für die mit * gekennzeichneten Programme, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden (vgl. unten: Ziffer 2).

1.2 Der Auftraggeber darf Vervielfältigungen der Programme und Programmdokumentationen nur zum Zwecke der Sicherung sowie für Prüf- und Archivzwecke herstellen.

Vorhandene alphanumerische Kennungen, Warenzeichen, Urheberrechtsvermerke müssen vollständig übernommen werden.

Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Programmdokumentationen (auf einem magnetischen Datenträger) zur Verfügung zu stellen bzw. am Einsatzort bereitzuhalten.

1.3 Der Auftraggeber kann die Nutzungsrechte an Programmen mit Einwilligung des Auftragnehmers an einen Dritten übertragen. Der Auftragnehmer wird zustimmen, wenn der Zweiterwerber die vorstehenden Verpflichtungen übernimmt. Mit der Übertragung endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers, er hat dem Zweiterwerber mit Ausnahme einer Kopie für Prüf- und Archivzwecke alle Programmunterlagen einschließlich Vervielfältigungen zu übergeben²⁾.

1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, an die im Rahmen dieses Vertrages erworbenen DV-Anlagen und -Geräte andere DV-Anlagen und -Geräte anzuschließen sowie die überlassenen DV-Programme zusammen mit anderen Programmen zu nutzen. Der Auftraggeber kann die Programme auf bestimmten Ersatzanlagen nutzen, sobald dem Auftragnehmer die Ersatzanlagen benannt wurden.

2. Für die in Ziffer 1. mit * gekennzeichneten Programme, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden, wird vereinbart:

Anstelle des § 9 Nr. 2 bis 6, 9 und 11 BVB-Kauf gilt § 11 Nr. 3, 4 und 6 BVB-Überlassung. Der Auftragnehmer wird vorhandene Fehlerkorrekturen oder -Umgehungen dem Auftraggeber unverzüglich überlassen oder, sofern Fehlerkorrekturen oder -Umgehungen nicht vorhanden sind, sich beim Lizenzgeber für eine baldmögliche Fehlerkorrektur einsetzen.

¹⁾ Die angeführten Vorschriften der BVB-Überlassung sind auf anliegendem Blatt **zusammengefaßt**.²⁾ Sofern der Auftragnehmer durch Lizenzbedingungen des Lizenzgebers nachweislich nicht berechtigt ist, der Regelung in Abschnitt 1.3 zuzustimmen, ist dieser Abschnitt zu streichen.

Auszug aus dem Überlassungsschein**20025****10.8 Unterlagen für die Mängelbeurteilung und die Mängelbeseitigung gemäß § 11 Nr. 3***

Lfd. Nr. gemäß Ziffer 1. Spalte 1	
Werden Mängel gemäß § 11 Nr. 3*) geltend gemacht, müssen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen:	
für die Beurteilung der Mängel:	
zusätzlich für eine evtl. Mängelbeseitigung:	

10.3 Unterlagen für die Mängelbeseitigung gemäß § 10 Nr. 4*

Lfd. Nr. gemäß Ziffer 1. Spalte 1	
Werden Mängel gemäß § 10 Nr. 4*) geltend gemacht, müssen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen: (Zutreffendes ankreuzen: bei notwendigen weiteren Festlegungen sind die Angaben entsprechend zu ergänzen)	
☐ Mängelbeschreibung	☐ Für die Mängelbeschreibung wird das als Anlage beigefügte Formblatt verwendet
☐ Konsolprotokoll	☐ Programmdokumentation
☐ Generierungs- und Umwandlungslisten	☐ ggf. Ein- und Ausgabedaten
Zusätzlich bei	
fehlerhaften Ergebnissen	► ☐ D ggf. Zwischenergebnisse ☐
Programmzusammenbruch	► ☐ Hauptspeicherauszug ☐
Abweichungen von den Leistungsanforderungen	► ☐ Quantifizierung unter Angabe der Einflussbedingungen ☐
Beeinflussung anderer Anwendungsprogramme	► ☐ U Programmdokumentation der beeinflussten Programme ☐ U

10.4 Unterstützung durch den Auftraggeber gemäß § 10 Nr. 4 bzw. § 11 Nr. 3*

Lfd. Nr. gemäß Ziffer 1. Spalte 1	
Werden Mängel gemäß § 10 Nr. 4 bzw. § 11 Nr. 3*) geltend gemacht, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterstützen	
a) Ansprechstelle beim Auftraggeber (Bezeichnung, Telefon)	
b) Umfang der Unterstützung	

2002s

Auszug aus den BVB-Überlassung

§ 3

Rechte des Auftraggebers an den Programmen

1. Der Auftragnehmer räumt dem **Auftraggeber** ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme auf den in der Leistungsbeschreibung angegebenen EDV-Anlagen und -Geräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Anlage zuzustimmen, soweit **er** die Programme **auch** für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet; Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

Das Recht gemäß Absatz 1 umfaßt die Nutzung dieser Programme auf den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlagen durch andere Stellen des öffentlichen Rechts oder durch Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2. Können die für die Nutzung der Programme in der Leistungsbeschreibung **aufgeführten** Anlagen wegen Ausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht genutzt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Programme vorübergehend auf einer anderen Anlage (z. B. Ausweichanlage) zu nutzen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung des Auftraggebers, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme - solange sie allgemein auf dem Markt angeboten werden - auch anderen Stellen des öffentlichen Rechts oder Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zur Nutzung auf deren **Anlage anzubieten**; gehört die andere Stelle derselben juristischen Person oder demselben Sondervermögen wie der Auftraggeber an, kann ein Angebot **zu** gleichen Bedingungen verlangt werden. Die Vergütung wird gesondert vereinbart.

Bei befristeter Überlassung kann der Auftragnehmer im Vertrag mit der anderen Stelle die Leistungsdauer für diese Programme einschränken; sie endet jedoch frühestens mit Ablauf der im Vertrag mit dem **anfordernden** Auftraggeber vereinbarten Leistungsdauer.

Soweit die Programme an neue **Nutzungserfordernisse** angepaßt werden müssen, bedarf es hierzu einer besonderen Vereinbarung.

§ 11

Gewährleistung für Programme ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung

3. Macht der Auftraggeber Gewährleistungsmängel **geltend**, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; dabei müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen oder Angaben für die Beurteilung der Mängel zur Verfügung stehen.

Erklärt der **Auftragnehmer**, die Mängel beseitigen zu wollen, müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen. Benötigt der Auftragnehmer **weitere** Unterlagen, hat der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang zu unterstützen.

4. Bei Gewährleistungsmängeln entfällt, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nr. 3, für jeden Kalendertag, an dem die Programme wegen dieser Mängel mehr als zwölf Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, die Zahlung von $\frac{1}{30}$ der monatlichen Überlassungsvergütung für diese Programme; dies gilt jedoch nur, wenn die Mängel nicht innerhalb von 30 **Kalendertagen**, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung **gemäß Nummer 3**, so behoben oder umgangen sind, **daß** die Programme wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.
6. Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber im Falle der Nummer 4 und 5 während der Dauer der Gewährleistung von den **dort** genannten Zeitpunkten an je Ausfalltag Anspruch auf Rückerstattung von $\frac{1}{30}$ der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung. Bei den **Programmen**, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart **wurde**, wird für die Umrechnung ein Zeitraum von 50 Monaten zugrundegelegt.

§ 13

Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die Programme im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen bzw. einschränken.

2. Werden nach Vertragsabschluß Verletzungen von Schutzrechten gemäß Nummer 1 geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Programme in der Weise zu ändern **oder zu ersetzen**, daß sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder das Recht zu erwirken, daß die Programme uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

Ist dies dem Auftragnehmer nicht möglich, gelten die Bestimmungen des § 10 oder § 11 entsprechend. Werden Schutzrechte geltend gemacht, die der Auftragnehmer bei Vertragsabschluß nicht kannte und auch nicht kennen mußte, entfällt eine **Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 10 oder § 11**.

3. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe **unbegrenzte Haftung** gegenüber denjenigen, die Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Er ist **insbesondere** berechtigt und **verpflichtet**, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu handeln.

4. Werden die Schutzrechte gegenüber dem Auftragnehmer oder Auftraggeber geltend gemacht, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber die **Nutzung** der Programme mit sofortiger Wirkung zu untersagen; in diesem Fall gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.
5. Die Nummern 1 bis 4 gelten nur, **wenn** die Programme vertragsmäßig genutzt wurden und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung der **Programme** verursacht wurde, **dieser Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten** vorgenommen hat.

§ 16

Programmdokumentation, Einsatzunterstützung, Personalausbildung, Programmbenutzung

8. Der Auftraggeber wird die Programme und Programmunterlagen in der Weise nutzen, vervielfältigen und **aufbewahren, daß sie gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung**, Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert sind. Einzelheiten können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

§ 20

Behandlung der Programme nach Wegfall des Nutzungsrechts

1. Nach Wegfall des Nutzungsrechts an einem Programm ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Auftragnehmer erhaltenen Programme und Programmunterlagen und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zu vernichten; die Vernichtung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach Wegfall des Nutzungsrechts schriftlich mit.
2. Der Auftraggeber ist jedoch **berechtigt, eine Programmausfertigung** sowie eine vollständige Programmdokumentation für Prüf- und Archivzwecke zu behalten; der Auftragnehmer ist hierüber zu unterrichten.

§ 21

Programmpflege nach Ablauf der Gewährleistung

Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer bei Programmen, für **die** eine unbefristete Nutzung gegen Zahlung einer einmaligen Überlassungsvergütung vereinbart ist, nach Ablauf der Gewährleistung die **Programmpflege**; Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Dies gilt nur für solche **Programme**, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt **mit der** Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden.